

Verkündet  
am 9. Juni 1958  
Woitscheck, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ludwig K. [REDACTED] (L. K.-Kleidung) in  
[REDACTED], F. [REDACTED]-Straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

die Firma Adol. A. [REDACTED] Bekleidungswerke GmbH, vertreten  
durch ihre Geschäftsführer B. [REDACTED] und Wilhelm A. [REDACTED] in  
H. [REDACTED] (Westf.),

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1958 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter  
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und  
Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-  
dorf vom 23. November 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-  
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, erwirkte im Jahre 1953 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Er wurde hierbei von den Rechtsanwälten Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] in M. [REDACTED] vertreten. In diesem Verfahren meldete die Beklagte eine Forderung von 15.730,35 DM an, die unter Nr. 1 als unstreitig in das Gläubigerverzeichnis eingetragen wurde. Am 21. Januar 1954 kam ein Vergleich zustande, auf Grund dessen an die Gläubiger 60 % ihrer Forderungen in 6 Raten gezahlt werden sollten; er wurde an demselben Tage gerichtlich bestätigt.

Der Kläger zahlte nur die drei ersten Raten pünktlich. Die vierte und fünfte Rate entrichtete er in Teilbeträgen, nachdem sich die Gläubiger hiermit einverstanden erklärt hatten. Auch die letzte Rate, die am 10. August 1955 fällig wurde und für die Beklagte 1.573,04 DM betrug, konnte der Kläger nicht rechtzeitig begleichen. Deswegen wandten sich die Rechtsanwälte Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] am 9. August 1955 in seinem Auftrage an die Gläubiger, darunter auch die Beklagte, und baten, Zahlungsfristen derart zu gewähren, daß je ein Drittel am 15. August, 10. September und 10. Oktober 1955 abgeführt werden sollte. Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 11. August 1955 ihr Einverständnis hierzu, bat aber, "die ... vorgeschlagenen Termine unter allen Umständen einzuhalten".

Der Kläger zahlte den am 10. Oktober 1955 fälligen Teil von 523,04 DM nicht rechtzeitig. Darauf richtete die

Beklagte am 18. Oktober 1955 an die Rechtsanwälte Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] ein Schreiben, in dem es u.a. heißt:

"Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß wir nicht einverstanden sind mit einer weiteren Verschleppung des Ratenzahlungsplanes. Wir setzen Ihnen daher eine Frist von 1 Woche mit der ausdrücklichen Ankündigung, daß wir vom Vergleiche zurücktreten müssen, falls Sie Ihren Mandanten nicht veranlaßt haben, bis dahin die noch rückständige Zahlung zu leisten."

Eine Abschrift dieses Schreibens sollte gemäß Verfügung der Rechtsanwälte Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] vom 19. Oktober 1955 an den Kläger übersandt werden; es ist streitig, ob ein solcher Brief bei ihm angekommen ist. Am 26. Oktober 1955 baten die genannten Rechtsanwälte die Beklagte erneut, sich noch wenige Tage zu gedulden. Diese erwiderte ihnen am 27. Oktober 1955, daß die Zahlung nicht eingegangen sei und daß sie daher vorsorglich von dem Vergleich zurücktrete.

Der Kläger sandte den noch ausstehenden Restbetrag von 523,04 DM nach seiner Behauptung am 30. Oktober 1955 ab. Die Beklagte bestätigte am 3. November 1955 dem Kläger unmittelbar den Eingang, teilte ihm aber mit, daß sich dadurch an dem Rücktritt von dem Vergleich nichts ändere.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß ihre volle Forderung gemäß § 9 VerglO wieder aufgelebt sei. Ihr ist auf ihren Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung der Eintragung im Gläubigerverzeichnis über den Restbetrag von 6.292,11 DM erteilt worden.



Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, die Zwangsvollstreckung aus diesem Auszuge für unzulässig zu erklären. Er ist der Ansicht, daß das Schreiben der Beklagten vom 18. Oktober 1955 nicht den Erfordernissen des § 9 VerglO entspreche. Vor allem bestreitet er, daß die Rechtsanwälte Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] zur Entgegennahme dieser Mitteilung befugt gewesen seien. Schließlich macht er geltend, daß der von der Beklagten erhobenen Forderungen die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehe.

Das Land und das Oberlandesgericht haben die Klage, entsprechend dem Antrage der Beklagten, abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist der Ansicht, das Schreiben der Beklagten vom 18. Oktober 1955 habe nicht den in § 9 Abs. 1 Halbs. 2 VerglO vorgesehenen Inhalt. Ihre Angriffe sind jedoch unbegründet.

Nach dieser Vorschrift ist Verzug mit der Vergleichserfüllung erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens einwöchigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht bezahlt hat.

Es ist zwar richtig, daß auf genaue Einhaltung der danach notwendigen Formen geachtet werden muß; denn die schwerwiegenden Folgen, die sich für den Schuldner aus dem Wiederaufleben der ganzen Restforderung ergeben können, lassen eine weitherzige Auslegung nicht zu (BGH NJW 1956, 1200). Dem Oberlandesgericht ist aber darin zuzustimmen, daß der Inhalt des Mahnschreibens den gesetzlichen Erfordernissen genügt.

1.) Die Revision will dem Wortlaut des Schreibens vom 18. Oktober 1955 entnehmen, daß es an die Rechtsanwälte Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Klägers gerichtet worden sei. Sie schließt dies daraus, daß die Rechtsanwälte nur "veranlaßt" werden sollten, den Kläger zur Zahlung aufzufordern. Hieraus folge, so meint sie, daß erst der Eingang dieses Schreibens bei dem Kläger die Frist in Lauf gesetzt habe. Der Empfang sei aber bestritten und von dem Oberlandesgericht nicht festgestellt worden.

Die Rüge geht fehl. Das Oberlandesgericht hat das Schreiben dahin verstanden, daß die Rechtsanwälte Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] als Vertreter des Klägers gemahnt werden sollten. Diese Auslegung des Tatrichters läßt keinen Rechtsverstoß erkennen. Wenn die Beklagte schreibt: "Wir setzen Ihnen ... eine Frist von einer Woche ....", so hat sie unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Rechtsanwälte unmittelbar ansprechen wollte. Damit steht der Umstand nicht im Widerspruch, daß die Rechtsanwälte aufgefordert wurden, den Kläger zur Zahlung zu "veranlassen". Das war den Vertretern gegenüber sogar die allein sinnvolle Ausdrucksweise; denn es ist unstreitig, daß der Kläger seinen Rechtsanwälten keine Geldmittel

zur Verfügung gestellt hatte, aus denen diese die Zahlung selbst hätten leisten können.

2.) Auch im übrigen enthält der Brief die notwendigen Merkmale des § 9 Abs. 1 Halbs. 2 VerglO. Die Verbindlichkeit war fällig, und die Beklagte mahnte die Zahlung mit der im Gesetz vorgesehenen Mindestfrist von einer Woche an.

II. Das Oberlandesgericht hält es für wahrscheinlich; daß die Vollmacht, die der Kläger den Rechtsanwälten Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] zu seiner Vertretung in dem Vergleichsverfahren erteilt hatte, erloschen war. Es entnimmt aber den späteren Vorgängen, daß der Kläger die Vollmacht erneuert hat. Er habe, so führt es aus, die Rechtsanwälte beauftragt und damit bevollmächtigt, für ihn eine weitere Stundung der sechsten Vergleichsrate zu erwirken. Diese hätten sich darauf mit der Beklagten in Verbindung gesetzt und deren Antworten "sachlich behandelt". Insbesondere hätten sie das Schreiben der Beklagten vom 18. Oktober 1955 widerspruchslos entgegengenommen und an den Kläger weitergeliefert, am 26. Oktober die Beklagte um Geduld gebeten und schließlich auch die an sie gerichtete Rücktrittserklärung vom 27. Oktober 1955 unwidersprochen gelassen. Hieraus ergebe sich, daß die Rechtsanwälte "zu den Verhandlungen über die weitere Stundung und damit über die Abwicklung und Erfüllung des Vergleichs bevollmächtigt" gewesen seien. Im Rahmen dieser Vollmacht hätten sie das Aufforderungsschreiben der Beklagten vom 18. Oktober 1955 entgegengenommen. Das müsse der Kläger gegen sich gelten lassen.

Die gegen diese Würdigung gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

1.) Die Revision will, wie sie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, aus den Worten: "das muß der Kläger gegen sich gelten lassen" schließen, daß das Oberlandesgericht die Grundsätze der Anscheinsvollmacht angewandt habe (vgl. insoweit BGH MDR 1953, 345).

Diese Auffassung ist unzutreffend. Das Berufungsgericht hat zwar nicht festgestellt, daß der Kläger seine Rechtsanwälte ausdrücklich zur Empfangnahme des Mahnschreibens ermächtigt hatte. Es entnimmt aber eine solche Vollmacht aus den Einzelumständen des Falles, sieht sie also als stillschweigend erteilt an. Hiermit stehen auch die Worte im Einklang, daß der Kläger das Handeln seiner Bevollmächtigten "gegen sich gelten lassen" müsse; sie beziehen sich nach dem Zusammenhange, in dem sie stehen, auf die sich aus § 164 Abs. 3 BGB ergebende Rechtsfolge, nicht jedoch auf eine etwaige Anscheinsvollmacht.

2.) Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, daß im Falle des § 9 Abs. 1 Halbs. 2 VerglO nur einem kassenführenden Vertreter des Vergleichsschuldners Vollmacht zur Entgegennahme des Mahnschreibens erteilt werden könne. In keinem Falle sei eine stillschweigende Ermächtigung, die aus den Umständen erschlossen werde, als ausreichend anzusehen.

Für diese Auffassung fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Insbesondere geht der Hinweis auf § 57 Abs. 2 VerglO fehl. Der kassenführende Vertreter des Vergleichsschuldners wird allerdings regelmässig zur Empfangnahme der Mahnung berechtigt sein. Es besteht aber kein Anhalt dafür, daß er der einzige zulässige Vertreter sein soll. Eine solche Ansicht wird auch - entgegen der Annahme der Revision - nicht von Bl. vertreten (vgl. dort § 9 Anm.

9 e). Ebenso ist nicht zu erkennen, warum es stets einer ausdrücklichen Bevollmächtigung bedürfen soll. Für eine solche Vollmacht ist keine besondere Form vorgeschrieben. Deswegen kann sie auf jede auch sonst zulässige Weise erteilt werden.

3.) Der Umfang der Vollmacht ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch Auslegung gemäß den §§ 133 und 157 BGB zu ermitteln. Hierbei sind neben dem Wortlaut der Erklärung die Umstände des Falls und die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen (RGZ 71, 219, 223; 143, 197, 199).

Die Auslegung ist Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob diesem hierbei Rechtsverstöße unterlaufen sind (RGZ 73, 347, 349). Das ist nicht der Fall.

Die von dem Kläger ausdrücklich erteilte Ermächtigung bezog sich zunächst nur auf den Auftrag an die Rechtsanwälte, um eine Stundung für die letzte Rate zu bitten. Das Oberlandesgericht entnimmt diesem Auftrage in Verbindung mit dem späteren Verhalten der Beteiligten, daß die Rechtsanwälte auch über eine solche Stundung mit den Gläubigern verhandeln sollten. Der Schluß lag schon im Hinblick darauf, daß die Gläubiger ihre Antwort auf das Stundungsgesuch vom 9. August 1955 an die Rechtsanwälte richten sollten, nahe und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Es wäre nun zwar möglich gewesen, daß der Auftrag mit der Erwirkung der Stundung sein Ende gefunden hätte. Das Berufungsgericht ist aber auf Grund der Einzelumstände zu der Auffassung gelangt, daß der Kläger seine Rechts-

anwälte darüber hinaus ermächtigt hatte, über die Abwicklung und Erfüllung des Vergleichs zu verhandeln sowie Mahnschreiben in Empfang zu nehmen. Diese hatten den Kläger bereits in dem Vergleichsverfahren vertreten, das im August 1955 noch nicht aufgehoben war; das ist erst durch Beschluß des Amtsgerichts in Mülheim-Ruhr vom 4. April 1957 geschehen. Sie wurden von dem Kläger erneut eingeschaltet, als die Durchführung auf Schwierigkeiten stieß und weitere Verhandlungen mit den Gläubigern notwendig wurden. In der Folgezeit führten sie, wie das Oberlandesgericht feststellt, den Schriftwechsel mit der Beklagten, ohne daß von einem der Beteiligten dagegen Einwendungen erhoben worden sind. Sie nahmen das Mahnschreiben vom 18. Oktober 1955 widerspruchslos entgegen, gaben es mit der Beratung weiter, daß die Rate zur Vermeidung weiterer Maßnahmen sofort entrichtet werden müsse, baten am 26. Oktober namens des Klägers erneut um Stundung und verwahrten sich auch nicht dagegen, daß die Beklagte ihnen gegenüber am 27. Oktober 1955 den "Rücktritt vom Vergleich" erklärte.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht aus diesen Umständen geschlossen hat, daß der Kläger den Rechtsanwälten Dres. B. [REDACTED] und G. [REDACTED] mindestens stillschweigend eine umfassende Vollmacht erteilt hatte, die sie gemäß § 164 Abs. 3 BGB zur Empfangnahme einer Mahnung berechnete. Bei dieser Würdigung durfte das Berufungsgericht auch, entgegen der Annahme der Revision, das Verhalten der genannten Rechtsanwälte mit einbeziehen. Die Erteilung der Vollmacht war zwar allein Sache des Klägers; die Art und Weise, wie die Rechtsanwälte die Vertretung führten, konnte das Oberlandesgericht aber unbedenklich als Beweisanzeichen für die stillschweigende Bevollmächtigung verwerten.

Gegen diese Beurteilung spricht auch nicht, wie die Revision meint, der Umstand, daß es sich um eine besonders folgenschwere Mahnung handelte; denn diese erforderte in erster Linie unverzüglichen Rechtsrat. Daß ihn die Rechtsanwälte Dres. B. und G. in ihrem Schreiben vom 19. Oktober nicht vollständig erteilt und die wichtige Aufforderung vom 18. Oktober 1955 ohne Sicherung für den Empfang weitergegeben haben, spricht nicht gegen diese Annahme.

III. Schließlich dringt auch die Rüge nicht durch, das Oberlandesgericht habe die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung nicht hinreichend berücksichtigt.

Das Berufungsgericht begründet seine Auffassung zwar nicht näher. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich aber, daß sich der Kläger hierauf nicht mit Erfolg berufen kann.

Richtig ist wohl, daß sein Verstoß gegen die übernommenen Pflichten nicht übermäßig schwer wiegt. Die ausstehende Summe belief sich zwar auf rund 523.-- DM; es handelte sich aber um einen verhältnismäßig geringen Teil der Vergleichsschuld von 9.438,24 DM und dazu noch um die letzte Rate. Die von der Beklagten gesetzte Nachfrist von einer Woche war die kürzeste, die das Gesetz zuläßt; sie ist auch nur kurz überschritten worden. Dabei wird davon auszugehen sein, daß es im allgemeinen für die Frage der Fristwahrung nicht auf den Eingang des Geldes bei der Beklagten, sondern auf den Zeitpunkt der Absendung durch den Kläger ankommen wird (vgl. § 270 Abs. 4 BGB; RGZ 78, 137; Bley § 9 Anm. 9 d).

Andererseits ist aber zu beachten, daß die Beklagte, die bereits mehrfach Entgegenkommen gezeigt hatte,

schon bei der Gewährung der letzten Stundung in ihrem Schreiben vom 11. August 1955 darauf hingewiesen hatte, daß sie auf einer pünktlichen Einhaltung der Termine "unter allen Umständen" bestehen müsse. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß sie nach der am 10. Oktober 1955 eingetretenen Fälligkeit noch eine Woche verstreichen ließ, ehe sie die Nachfrist setzte. Bei dieser Sachlage kann es nicht als Verstoß gegen Treu und Glauben angesehen werden, wenn sie schließlich von den Rechten Gebrauch machte, die ihr das Gesetz ausdrücklich zuerkennt

IV. Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen den Kläger beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Meyer